



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Februar 2019

Nummer 8

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
48 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Iseke GmbH & Co. KG S. 73	50 Teileinziehung der Straße Wibbelrather Weg in Haan S. 75
49 Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal S. 74	51 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin S. 75
	52 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220765527 S. 76

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 48 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Iseke GmbH & Co. KG

Bezirksregierung  
52.05-HSH-Z-144

Düsseldorf, den 07. Februar 2019

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert worden ist**

Die Firma Iseke GmbH & Co.KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, hat am 29.03.2018 und nach Überarbeitung am 18.04.2018 Unterlagen zur

Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Iseke GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der Abraumhalde Schöller zur Anpassung der Endgestaltung der Halde. Betroffen ist die Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstücke 989, 966, 1030, 361/36, 769 und 717 (jeweils teilweise). Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Iseke GmbH & Co.KG, Wuppertal.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### **Merkmale des Vorhabens**

Der Aufbau und die Rekultivierung der Halde Schöller wurden zusammen mit der Erweiterung der Grube Osterholz im Jahre 2013 mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2013 genehmigt.

Im Zuge des Änderungsantrages ist der Rückbau eines Hochpunktes im Nordosten der Halde auf einer Fläche von ca. 0,4 ha auf ein Niveau von 190 m NHN vorgesehen. Die dabei anfallenden Massen, in einer Größenordnung von 4.700 m<sup>3</sup>, werden in einen noch fertigzustellenden Lärmschutzwall in Richtung der Ortslage Schöller im nordöstlichen Bereich der Halde eingebaut. Zur Fertigstellung des Lärmschutzwalles wird auf einer Fläche von ca. 1,8 ha ein zusätzliches Abraumvolumen von 64.900 m<sup>3</sup> aus der Grube Osterholz eingebaut, so dass sich das Umlagerungs- sowie das zusätzliche Abraumvolumen auf zusammen rund 69.600 m<sup>3</sup> beläuft.

### **Standort des Vorhabens**

#### Flächennutzung

Das Plangebiet wird ausschließlich als Abraumhalde für die Ablagerung von Abraummaterial aus der sich im Anschluss befindenden Grube Osterholz genutzt.

#### Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Die Halde Schöller liegt im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsplan Wuppertal Nord“. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Grube Osterholz und zur Genehmigung der beiden Außenhalden Schöller und Holthäuser Heide wurde ein Antrag auf Befreiung von den Geboten und Verboten für die betroffenen Flächen im Bereich der Stadt Wuppertal gestellt. Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2013 erteilt.

Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Darüber hinaus sind im Vorhabensbereich keine Gebiete im Sinne der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 sowie der Nrn. 2.3.5 bis 2.3.11 ausgewiesen.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich lediglich auf geringfügige Arrondierungen in der Kubatur der Halde Schöller und das in dem Zusammenhang zu verbringende Volumen (Volumenzunahme um ca. 6,5%). Eine flächenhafte Erweiterung wird nicht beantragt. Änderungen an der geplanten Rekultivierung sind nicht beantragt.

Die möglichen Auswirkungen der Abraumarbeiten auf die Schutzgüter werden insgesamt für sehr gering eingeschätzt. Die Abraumarbeiten sollen laut Antrag im Regelbetrieb der Halde auf der Grundlage eines bestehenden Abfallbewirtschaftungsplanes umgesetzt werden. Die Vorgaben hinsichtlich Staub- und Lärmschutz

sind im Planfeststellungsbeschluss der Stadt Wuppertal vom 26.03.2013, der auch für die Halde Schöller gilt, bereits weitgehend geregelt. Während der Abtragung der Böden auf der Haldenkuppe im Nordosten bzw. beim Auftragen von Material im Bereich des Lärmschutzwalles könnte es, vorwiegend bei längerer Trockenheit, zu Staubimmissionen kommen. Mit der Genehmigung wird daher vorgegeben, dass die Umlagerungsarbeiten nur bei entsprechender Wetterlage und nur alternativ zu den Ablagerungsarbeiten durchgeführt werden dürfen. Im Übrigen sollen auch bereits laut Antrag beide durchzuführenden Maßnahmen kampagnenartig erfolgen, so dass Arbeiten in emissionskritische Wetterlagen (bspw. Starkwind nach längerer Trockenheit) vermieden werden.

Durch das Vorhaben werden keine in der Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten wesentlichen Schutzkriterien betroffen.

### **Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. David Koch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 73

## **49 Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 06. Februar 2019



**URKUNDE**

**ÜBER DIE ÄNDERUNG DER URKUNDE  
ÜBER DEN EVANGELISCHEN  
FRIEDHOFSVERBAND  
WUPPERTAL**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 13 Absatz 2 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 73) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 25.02.2008 (KABI. 2008, S. 180), zuletzt geändert durch Urkunde vom 20.04.2011 (KABI. 2011, S. 284) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld“ neu eingefügt: „f) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf“.

Die bisherigen Unterpunkte f) bis j) werden die Unterpunkte g) bis l)

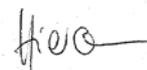
In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck“ die Angabe „l) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal“ eingefügt.

Mit dieser Änderung wird der bisherige Gemeindeverband in einen Gemeinde- und Kirchenkreisverband umgebildet.

#### Artikel 2

Diese Urkunde wird am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland wirksam.

Düsseldorf, 14.01.2019

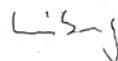


Das Landeskirchenamt



Genehmigt:

Az.: 40.03.10.01  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 14.01.2019  
im Auftrag




Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 74

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 50 Teileinziehung der Straße Wibbelrather Weg in Haan

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### Ankündigung einer Teileinziehung

Die Stadt Haan beabsichtigt, den Wibbelrather Weg auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal mittels dreier Absperrpfosten zu sperren. Damit ist eine Durchfahrt von und nach Wibbelrather an dieser Stelle zukünftig nicht mehr möglich. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls machen diese Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Hiermit wird die Absicht der Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb der nächsten drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Haan, Alleestraße 8, Tiefbauamt, Raum 210, oder jeder anderen Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Haan erhoben werden.

Haan, den 23. November 2018

Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 75

#### 51 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin

Regionalverband Ruhr  
Referat 6 / 6-1

Essen, den 08. Januar 2019  
vA/Ro

#### Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 nach § 96 Abs. 2 GONW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2016 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags  
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen,  
Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, 04.02.2019



Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Josef Hoverjürgen Mdl.

**52 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220765527**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220765527 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.04.2019 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. Januar 2019

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 76

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 75







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf